

**Auszug aus dem Protokoll der 184. Sitzung des Fakultätsrates der
Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 08.06.2011**

Beschluss FR 184/9 - 08.06.2011

Der Fakultätsrat beschließt folgende Ausführungsbestimmung zum § 3 Abs. 1 der geltenden Habilitationsordnung der LGF vom 10.06.1994: Dem Antrag auf Aufnahme als Habilitand/Habilitandin sind zusätzlich beizufügen:

- Drei der wichtigsten begutachteten wissenschaftlichen Publikationen,
- Vorschlag über die zu erbringende eigenverantwortliche Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens 2 SWS in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen Fach.

Auf der Grundlage der vorliegenden Information gibt der Promotionsausschuss eine Empfehlung über die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. das wissenschaftliche Potenzial des Bewerbers/der Bewerberin und übermittelt sie dem Dekan (dem Fakultätsrat) zur Entscheidungsunterstützung.

(9:0:0)